

CH_VB 86.837 vom 20. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.837

FR: CH_VB 86.837 du 20 mars 1987

IT: CH_VB 86.837 del 20 marzo 1987

Erwägungen

E. 20

mars 1987 die Möglichkeit privater Fernseh-Veranstalter negativ präjudizieren würden? 2. Gibt es absolut zwingende Gründe, die SRG-Konzession vor Inkraftsetzen des Radio- und Fernsehgesetzes zu modifizieren; wären beim Vorliegen solch wichtiger Gründe nicht tunlichst auch weitere Kreise in die Beratung einzubeziehen? 3. Ist der Bundesrat bereit, die Ausarbeitung der neuen SRG-Konzession im Interesse dauerhafter qualitativer Verbesserungen auf breiterer Basis und mit mehr Ruhe vorzunehmen und zu diesem Zweck einvernehmlich mit der SRG die Verlängerung des geltenden Textes um ein Jahr vorzunehmen? Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986 Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. N'estime-t-il pas aussi que la révision de la concession de la SSR ne doit créer aucun fait accompli qui, d'une part, gênerait le Parlement lorsqu'il élaborera la loi sur la télévision et la radiodiffusion et, d'autre part, entraverait les chances offertes aux promoteurs de télévision privés? 2. Existe-t-il des raisons absolument contraignantes qui incitent à modifier la concession de la SSR avant que soit mise en vigueur la loi sur la radiodiffusion et la télévision; si de tels motifs existent, ne faudrait-il pas consulter absolument d'autres milieux encore sur cette affaire? 3. Le Conseil fédéral est-il prêt à échafauder sur une base plus large et avec plus de calme et de soin - la nouvelle concession SSR, dans l'intérêt d'améliorations qualitatives durables, et à prolonger d'une année, à cette fin, la validité du texte en vigueur, d'entente avec la SSR? Mitunterzeichner - Cosignataires: Basler, Bühler-Tschapina, Geissbühler, Graf, Mari, Martignoni, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Reichling, Rutishauser, Sager, Uhlmann (14) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Auf Grund des neuen Radio- und Fernsehartikels in der Bundesverfassung wird gegenwärtig ein Radio- und Fernsehgesetz ausgearbeitet. Mit diesem Gesetzesentwurf soll unter anderem eine saubere Grundlage für die verschiedenen schon erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen an Medienveranstalter geschaffen werden. Die geltende Konzession der SRG läuft am 31. Dezember 1987 ab. Dem Vernehmen nach soll die Konzession auf den 1. Januar 1988 nicht nur erneuert sondern auch abgeändert werden. Es ist bekannt, dass die Revision der SRG-Konzession beschleunigt vor sich geht, dass einzelne Abänderungen der geltenden Vereinbarung schon beschlossen sind und dass dem Zentralvorstand SRG bereits im Januar 1987 ein vollständiger Entwurf einer neuen Konzession vorgelegt werden soll. Dieses Vorgehen überrascht und erweckt den Eindruck, dass noch vor Beratung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden sollen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Februar 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 février 1987 1. Der Bundesrat ist mit dem Interpellanten der Ansicht, dass mit der Revision der Konzession SRG keine grundsätzliche Weichenstellung vorgenommen, sondern bezüglich Programmangebot lediglich der Ist-Zustand festgehalten werden soll. Auf diese Weise ist Gewähr geboten, dass bei medienpolitischen

Grundsatzfragen die Entscheidungsfreiheit des Parlaments vollumfänglich gesichert bleibt. 2. Die Konzession SRG datiert vom 27. Oktober 1964 und ist in ihrer revidierten Fassung seitdem 1. Januar 1981 in Kraft. Eine Ueberarbeitung drängt sich nach Auffassung des Bundesrates hauptsächlich aus zwei Gründen auf: Einmal hat sich seit 1981 die Rechtslage mit der Annahme des Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung (Art. 55bis BV) und dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen sowie des Bundesbeschlusses über das schweizerische Kurzwellenradio verändert. Die Konzession ist an die neue Rechtslage anzupassen. Zum zweiten weist die heute gültige Konzession sowohl in materieller wie auch in rechtlicher Hinsicht gewichtige Mängel auf. Unter anderem ist hier auf das Fehlen einer klaren Aufgabenteilung und Verantwortlichkeitsregelung in der Konzession und den Statuten der SRG zu verweisen. Der Bundesrat hat insbesondere in seiner Antwort auf die Interpellation der CVP-Fraktion vom 19. Juni 1985 (SRG-Strukturen) auf die Diskrepanz zwischen der umfassenden Verantwortung des Generaldirektors der SRG und seinen in den Statuten festgelegten Kompetenzen aufmerksam gemacht. Ueberdies hat er ein einschlägiges Postulat der Freisinnig-demokratischen Fraktion vom 2. Oktober 1986 entgegengenommen. Im weiteren äussert sich die Konzession nicht zu Art und Anzahl der von der SRG verbreiteten Programme. Diese Rechtslage hat verschiedentlich zu Unklarheiten geführt. Da mit der vorgesehenen Revision der Konzession keine grundlegenden Neuerungen geschaffen werden, sondern im Sinne obiger Ausführungen lediglich der Ist-Zustand festgeschrieben werden soll, kann auf den Einbezug weiterer Kreise in die Beratungen verzichtet werden. 3. Eine Verlängerung der geltenden Konzession um ein Jahr ist im Hinblick auf das künftige Radio- und Fernsehgesetz (BRF) nicht sinnvoll. Das BRF, dessen Inkrafttreten heute noch nicht abgesehen werden kann, wird in jedem Falle für bestehende Konzessionen eine Uebergangsregelung enthalten. Die Anpassung der SRG-Konzession an die neue Rechtslage kann auch bei raschem Inkrafttreten des BRF erst in einigen Jahren erfolgen. Präsident: Herr Fischer-Hägglingsen ist von der Antwort teilweise befriedigt. #ST# 86.229 Parlamentarische Initiative (Borei) Debatten des Nationalrates. Zugang der elektronischen Medien Initiative parlementaire (Borei) Accès des médias électroniques aux débats du Conseil national Wortlaut der Initiative vom 18. Juni 1986 Gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung und Artikel

E. 21

bis des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich vor, das Geschäftsreglement des Nationalrates wie folgt zu ändern: Art. 51 Abs. 2 Radio und Fernsehen können zur Ergänzung der Berichterstattung nach Absatz 1 die Verhandlungen vollständig oder ausschnittsweise direkt übertragen, wenn die SRG dies für sinnvoll hält. Abs. 3 Für die Zulassung von lokalen Radio- und Fernsehsendern zur Aufzeichnung der Verhandlungen ist der Ratspräsident zuständig. Texte de l'initiative du 18 juin 1986 Me fondant sur l'article 93 de la constitution fédérale et sur l'article 21 bis de la loi sur les rapports entre les conseils, je propose que le règlement du Conseil national soit modifié de la manière suivante: Art. 51 Al. 2 Des transmissions directes, de tout ou partie des délibéra-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Fischer-Hägglingsen SRG-Konzession. Revision Interpellation Fischer-Hägglingsen SSR. Révision de la concession In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale

dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band I Volume Volume Session
Frühjahrsession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance
Seduta Geschäftsnummer 86.837 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 20.03.1987 -
08:00 Date Data Seite 489-490 Page Pagina Ref. No 20 015 227 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.